



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 9. Oktober 1970

Teil II Nr. 80

Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 70	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Ordnungsmäßigkeit —	557
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	564

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik — Ordnungsmäßigkeit —

vom 16. September 1970

Der Einsatz automatisierter Datenverarbeitungsanlagen für das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik erfordert infolge der Veränderung vieler Arbeitsabläufe neue, grundsätzliche Festlegungen zur Ordnungsmäßigkeit. Da sich manuelle, mechanisierte und automatisierte Arbeitsgänge gegenseitig durchdringen und nebeneinander bestehen, gelten diese Festlegungen für die Anwendung aller Hilfsmittel zur Realisierung der Anforderungen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik.

Auf Grund des § 24 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBL II S. 445) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane, dem Minister der Finanzen, dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und dem Ersten Sekretär des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes bestimmt:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die unter den Geltungsbereich des § 1 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik fallenden Betriebe, Einrichtungen und Organe — nachfolgend Betriebe und Organe genannt —, soweit diese Betriebe und Organe durch eine Anordnung zur Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik oder andere Rechtsvorschriften zur Einführung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik verpflichtet sind. Sie gilt auch für die Datenverarbeitungsbetriebe und Betriebe mit Betriebsdatenverarbeitungsstationen, die Aufgaben der Erarbeitung und Aufbewahrung von Organisations- und Programmunterlagen sowie Aufgaben der Verarbeitung von Daten übertragen bekommen haben — nachfolgend Datenverarbeitungsstationen genannt —.

* S. DB vom 10. Dezember 1969 (GBL II Nr. 98 S. 619)

II. Grundsätze

§ 2

Die Organisation und Leitung des Arbeitsablaufs zur Gewinnung und Weiterleitung von Informationen unterliegt folgenden Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit:

- rationelle Organisation der Erfassung, der Aufbereitung, der Speicherung, des Nachweises, der Analyse, der Übermittlung und Kontrolle von Daten;
- wahrheitsgetreuer, ökonomisch begründeter, zeitnaher, vollständiger und revisionsfähiger Nachweis der Daten und ihrer lückenlosen Zusammenhänge;
- wahrheitsgetreue Berichterstattung über Ist-Informationen des volkswirtschaftlichen und territorialen Informationssystems durch eine inhaltlich und zeitraumbezogene richtige Zuordnung der Daten bei ihrer Aufbereitung;
- den Rechtsvorschriften entsprechende Bewertung der materiellen und finanziellen Mittel;
- Sicherung der Daten gegen widerrechtliche Veränderungen, Beschädigung, Verlust und unerlaubte Verwendung;
- Dokumentation der organisatorischen Grundlagen (Organisationsanweisungen und -pläne, Projekte, Programme, Datenträger) unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen und ständigen Aktualität;
- Abgrenzung und Festlegung der Verantwortlichkeit für die Organisation, Durchführung und Kontrolle der Arbeiten einschließlich der Befugnisse für die Änderung von Dokumenten und Organisationsprojekten;
- Nachweis sämtlicher in Kassen, Depots oder Beständen angelegten oder verwalteten betrieblichen Mittel bzw. Haushaltsmittel im System von Rechnungsführung und Statistik;
- exakte Einhaltung der Rechtsvorschriften und Anweisungen, die der Sicherung der Geheimhaltung dienen.

§ 3

(1) Die Betriebe und Organe haben die Beziehungen zwischen ihren einzelnen Bereichen und zu den Datenverarbeitungsstationen zum Zwecke der Datenverarbeitung so zu gestalten, wie es die Ordnungsmäßigkeit des Systems von Rechnungsführung und Statistik erfordert. Die Partner der Übermittlung von In-